

**6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung****1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- Ja. Legen Sie bitte entsprechende Unterlagen diesem Antrag bei und fahren Sie bitte mit Abschnitt 6.2 fort.
- Nein. Fahren Sie bitte mit Frage 2. ff fort.

**2. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder können bei einem außer Kontrolle geratenen Verfahren diese Stoffe entstehen?**

- Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.  
Sie können dies mit Hilfe des Formular 6.1.1 ermitteln. Beachten Sie dabei bitte auch die Erläuterungen.
- Nein

**3. Ist in der einzelnen Anlage oder in mehreren Anlagen einer der Quotienten aus dem Formular 6.1.1 (Menge der gefährlichen Stoffe)  $\geq 1$ ?**

- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich vor.
- Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor.

**3.1 Ist einer der Quotienten aus dem Formular 6.1.1  $\geq 1$ ?**

- Ja. Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs 1 der Stoffliste ist überschritten bzw. Quotient  $\geq 1$  (Grundpflichten nach § 3 - § 8 der 12. BImSchV sind durchzuführen)
- Ja. Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs 1 der Stoffliste ist überschritten bzw. Quotient  $\geq 1$  (die erweiterten Pflichten nach § 9 - § 12 der 12. BImSchV sind durchzuführen)